

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 14. Juli 1945

16. Stück

- 59.** Gesetz: Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz — St-ÜG.).  
**60.** Gesetz: Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz).  
**61.** Gesetz: Einhebung einer Gebühr bei Ansuchen um Nachsicht gemäß § 27 des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz).  
**62.** Gesetz: Wiederherstellung des österreichischen Tilgungsrechtes (Tilgungsgesetz).  
**63.** Gesetz: Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln.  
**64.** Kundmachung: 13. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.  
**65.** Kundmachung: 14. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

### **59. Gesetz vom 10. Juli 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz — St-ÜG.).**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger sind ab 27. April 1945

- a) die Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben;
- b) die Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 bei Weitergeltung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in der am 13. März 1938 geltenden Fassung die Bundesbürgerschaft durch Rechtsnachfolge nach einem österreichischen Bundesbürger (Abstammung, Legitimation, Ehe) erworben hätten;

alle diese Personen jedoch nur dann, wenn in ihrer Person vor dem 27. April 1945 kein Tatbestand eingetreten ist, mit dem nach den Bestimmungen des in lit. b genannten Gesetzes der Verlust der Bundesbürgerschaft verbunden ist.

(2) Ausgenommen von dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Abs. (1) sind alle Personen, die nach dem Verbotsgesetz als „Illegale“ zu behandeln sind.

§ 2. (1) Eigenberechtigte handlungsfähige Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie seit 1. Jänner 1915 ihren freiwilligen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik haben und nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staats-

bürgerschaft, wenn sie nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist.

(2) Durch das Bekenntnis des Mannes erlangt die Ehegattin die Staatsbürgerschaft des Mannes, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Dem Vater oder der unehelichen Mutter folgen auch die nicht eigenberechtigten Kinder.

(3) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich durch Heranziehung zu einer militärischen oder anderen persönlichen Dienstleistung bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen.

§ 3. (1) Die im § 2 vorgesehene Erklärung ist binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen schriftlich bei der Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) des ordentlichen Wohnsitzes abzugeben.

(2) Ob die im § 2 festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Über die abgegebene Erklärung ist der Partei nach dieser Feststellung ein Bescheid auszufertigen, der den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Erklärung an ausspricht.

§ 4. (1) Die Ausbürgerung von Personen, die die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund der Bestimmungen des § 10, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, B. G. Bl. Nr. 369, verloren haben, ist von den Bezirksverwaltungsbehörden (staatlichen Polizeibehörden) auf Antrag der ausgebürgerten Personen mit Bescheid zu widerrufen, wenn sie nachweisen, daß die Ausbürgerung nicht als Folge einer allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten verfügt wurde, die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich in Widerspruch steht.

(2) Der Antrag auf Widerruf ist binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Behörde zu stellen, die seinerzeit den eingetretenen Verlust der Bundesbürgerschaft ausgesprochen hat.

(3) Personen, die nach erfolgter Ausbürgerung eine ausländische Staatsbürgerschaft erworben haben, müssen nachweisen, daß sie im Falle des Widerrufs ihrer Ausbürgerung aus ihrer jetzigen Staatsangehörigkeit ausscheiden. Diesen Personen kann die Aufhebung der Ausbürgerung für den Fall zugesichert werden, daß sie aus dem bisherigen Staatsverband entlassen werden.

(4) Personen, deren Ausbürgerung widerrufen wird, sind so zu behandeln, als ob sie am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft der Republik Österreich besessen hätten.

§ 5. Mitglieder der Provisorischen Staatsregierung, ferner Landeshauptmänner und ihre Stellvertreter (der Bürgermeister der Stadt Wien und seine Stellvertreter) und die Mitglieder der Provisorischen Landesausschüsse (Mitglieder des Wiener Stadtsenates), die nicht bereits auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 Staatsbürger sind, erwerben, wenn sie auf Grund der Bestimmungen des § 10, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, B. G. Bl. Nr. 369, ausgebürgert wurden, die Staatsbürgerschaft durch Antritt ihres Amtes.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Honner	

## 60. Gesetz vom 10. Juli 1945 über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Der Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft richtet sich in Hinkunft, von Staatsverträgen und den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) abgesehen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

### Erwerb der Staatsbürgerschaft.

§ 2. Die Staatsbürgerschaft wird erworben:

1. durch Abstammung (Legitimation);
2. durch Ehe;
3. durch Verleihung;
4. durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule.

§ 3. Nicht eigenberechtigte eheliche oder legitimierte Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft nach dem Vater, uneheliche nach der Mutter; wenn jedoch die Mutter die Staatsbürgerschaft durch Verehelichung erwirbt, so folgen die unehelichen Kinder in die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn sie durch die Ehe legitimiert werden.

§ 4. (1) Durch Verehelichung erlangt eine Ausländerin die Staatsbürgerschaft nach ihrem Ehegatten.

(2) Die rechtswirksame Wiedervereinigung gerichtlich von Tisch und Bett geschiedener Ehegatten hat die Wirkung der Verehelichung.

§ 5. (1) Die Staatsbürgerschaft darf an Ausländer nur verliehen werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates eigenberechtigt und handlungsfähig sind; diese Mängel können jedoch durch die Zustimmung des Vaters (Vormundes, Kurators) ersetzt werden;

2. nachweisen, daß sie im Falle der Erwerbung der Staatsbürgerschaft aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden; können jedoch diese Personen nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates im Falle der Verleihung einer fremden Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten, so kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden;

3. seit mindestens vier Jahren im Staatsgebiet oder seinerzeitigen Bundesgebiet der Republik Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben; doch kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden, wenn die Provisorische Staatsregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet.

(2) Vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer sind ferner die Beziehungen des Bewerbers zu seinem bisherigen oder früheren Heimatstaat sowie die sonstigen Personal- und Familienverhältnisse zu prüfen. Die Verleihung darf nicht erfolgen, wenn diese Beziehungen und Verhältnisse derart sind, daß durch die Einbürgerung für den Staat Nachteile zu befürchten sind. Sie hat in den Fällen zu unterbleiben, die nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind. Sie hat weiters zu unterbleiben, wenn der Bewerber eine Verurteilung erlitten hat, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist.

(3) An einen Ausländer, der sich seit dem 1. Jänner 1915 freiwillig und ununterbrochen im Staatsgebiet aufhält, hat die Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) bei Vorhandensein der in den Abs. (1) und (2) vorgesehenen Voraussetzungen auf Antrag die Staatsbürgerschaft zu verleihen. Dasselbe gilt für Personen, die, falls sie nicht volljährig gewesen wären, dem Vater, beziehungsweise der unehelichen

Mutter in den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach § 2 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz gefolgt wären.

(4) An einen Ausländer, der sich durch zehn der Bewerbung um die Staatsbürgerschaft unmittelbar vorausgehende Jahre freiwillig im Staatsgebiet aufgehalten hat, kann die Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) die Staatsbürgerschaft bei Vorhandensein der in den Abs. (1) und (2) vorgesehenen Voraussetzungen verleihen.

(5) Sonst kann die Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) die Staatsbürgerschaft an einen Ausländer erst verleihen wenn die Staatskanzlei und das Staatsamt für Inneres bestätigen, daß gegen die Verleihung der Staatsbürgerschaft vom Standpunkt der Interessen des Staates kein Anstand obwaltet.

(6) Bei Berechnung der Fristen nach Abs. (1), Punkt 3, und Abs. (4) bleiben die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 im Staatsgebiet zugebrachten Zeiträume dann unberücksichtigt, wenn der Bewerber erst innerhalb dieser Zeit zugezogen ist\*).

(7) Im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer erlangt die Ehegattin die Staatsbürgerschaft des Mannes, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist; von den Kindern folgen nur diejenigen dem Vater oder der unehelichen Mutter, auf welche sich die Verleihung ausdrücklich erstreckt.

§ 6. Ein Ausländer erwirbt durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Staatsbürgerschaft. Ihm folgen die minderjährigen Kinder und bei aufrechtem Bestand der Ehe die Ehegattin.

#### Verlust der Staatsbürgerschaft.

§ 7. Die Staatsbürgerschaft wird verloren

1. durch Verehelichung;
2. durch Ausbürgerung.

§ 8. (1) Durch die Verehelichung mit einem Ausländer verliert die Ehegattin die Staatsbürgerschaft, sofern nachgewiesen wird, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte angehört, durch Verehelichung die Staatsbürgerschaft dieses Staates erwirbt.

(2) Im Falle der Verehelichung der Mutter mit einem Ausländer verlieren die unehelichen Kinder die Staatsbürgerschaft mit der Mutter nur dann, wenn sie durch die Ehe legitimiert werden.

(3) Die rechtswirksame Wiedervereinigung gerichtlich von Tisch und Bett geschiedener Ehegatten hat die Wirkung der Verehelichung.

§ 9. (1) Durch Ausbürgerung verliert die Staatsbürgerschaft, soweit nicht wehrgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen:

1. wer eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt; die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft kann vom Staatsamt für Inneres im Einvernehmen mit der Staatskanzlei aus triftigen Gründen bewilligt werden;

2. wer freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates tritt. Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt nicht ein, wenn der Staatsbürger die Stelle eines Hochschullehrers im Auslande antritt und wenn nach den Gesetzen dieses Staates mit dem Antritt des Hochschullehreramtes der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft nicht verbunden ist.

(2) Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung erstreckt sich nur dann auf die Ehegattin, wenn die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist, und auf die minderjährigen Kinder nur dann, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsbürgerschaft erwerben.

§ 10. (1) Personen, die die Staatsbürgerschaft oder seinerzeit die Bundesbürgerschaft besessen, dieselbe aber noch zur Zeit ihrer Minderjährigkeit verloren haben, kann die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nicht versagt werden, falls sie binnen zwei Jahren nach erfolgter Volljährigkeit darum ansuchen, wenn sie Ausländer geworden sind, gleichzeitig nachweisen, daß sie im Falle der Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren und wenn die Aufnahme dieser Personen mit Rücksicht auf § 5, Abs. (2), zulässig ist.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft Frauen nicht versagt werden, die durch Verehelichung mit einem Ausländer die Staatsbürgerschaft verloren haben, sofern die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder dem Bande nach aufgelöst ist.

(3) Bei Berechnung der im Abs. (1) angeführten Frist bleibt die Zeit vom 13. März 1938 bis zur Kundmachung dieses Gesetzes unberücksichtigt. Für Personen, die innerhalb dieser Zeit die Großjährigkeit erlangt haben oder deren Ehe in dieser Zeit durch den Tod des Ehegatten oder dem Bande nach aufgelöst wurde, läuft die Frist vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 11. Durch Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in die Pflege wird die Staatsbürgerschaft weder erworben noch verloren.

§ 12. Personen, die im Staatsgebiet aufgefunden werden (Findlinge), gelten bis zum Nachweis einer anderen Staatsangehörigkeit als Staatsbürger.

§ 13. (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist zur Verhandlung und Erlassung des Bescheides in Fragen der Staatsbürgerschaft die nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG.) örtlich zuständige Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) berufen.

\*) Berichtigt gemäß Kundmachung B. G. Bl. Nr. 126/1945.

(2) Ist eine örtliche Zuständigkeit nach Abs. (1) nicht gegeben, geht sie auf den Magistrat der Stadt Wien über.

§ 14. Dem Staatsbürger ist der Besitz der Staatsbürgerschaft auf Antrag zu bescheinigen. Welche Behörde zur Ausstellung der Bescheinigung berufen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 15. Die Form der Bescheinigung der Staatsbürgerschaft sowie die Form der Verleihungs- und Entlassungsurkunden werden durch Verordnung bestimmt.

§ 16. (1) Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an, so kann ihm die zuständige Behörde auf sein Verlangen eine Bescheinigung erteilen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem Staatsverband ausscheidet.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 5 gegeben, kann die zur Verleihung zuständige Behörde Ausländern, welche die Staatsbürgerschaft anstreben, die Aufnahme in den Staatsverband mit Bescheid für den Fall zusichern, daß sie aus dem bisherigen Staatsverband entlassen werden.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Honner	

**61. Gesetz vom 10. Juli 1945, womit für Ansuchen um Nachsicht gemäß § 27 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) eine Gebühr eingehoben wird.**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Ansuchen um Nachsicht gemäß § 27 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) unterliegen einer Gebühr von 20 *R.M.*

§ 2. Diese Gebühr ist eine Staatseinnahme. Sie ist in barem zu entrichten und kann auch nachträglich eingefordert werden.

§ 3. Nähere Bestimmungen über die Entrichtung, Abfuhr und Verrechnung dieser Gebühr werden durch Verordnung des Staatsamtes für Finanzen erlassen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Zimmermann	

**62. Gesetz vom 10. Juli 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Tilgungsrechtes (Tilgungsgesetz).**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark vom 19. September 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 575;

2. die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark vom 19. September 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 576;

3. das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920, Deutsches R. G. Bl. S. 507, in der derzeit geltenden Fassung;

4. die Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 140, nebst den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Ausführung erlassenen Vorschriften.

§ 2. Wiederherstellung österreichischer Vorschriften.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden wieder in Kraft gesetzt:

1. das Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den nachstehenden Gesetzen ergeben:

a) Artikel IV des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 5 vom Jahre 1921, über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920);

b) Bundesgesetz vom 17. Februar 1922, B. G. Bl. Nr. 110, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung;

c) § 11, Abs. (1), Nr. 4, und § 44 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 234, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz);

d) Bundesgesetz vom 23. Dezember 1931, B. G. Bl. Nr. 12 vom Jahre 1932, zur Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozeßnovelle 1931);

e) Art. VI des Bundesgesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verminderung des Aufwandes für die Rechtspflege (Gerichtskostendeckungsgesetz), B. G. Bl. Nr. 507/1935;

2. die Verordnung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juni 1933, B. G. Bl. Nr. 258, betreffend das Strafregister und andere Vormerke über strafgerichtliche Verurteilungen (Strafregisterverordnung 1933);

3. die Vorschriften:

- a) der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 6. November 1919, St. G. Bl. Nr. 513, über die Einstellung von Untersuchungen, die Nachricht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Beendigung des Weltkrieges (Friedensamnestie);
- b) des § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung;
- c) des § 27, Abs. (1), und § 28 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 321, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920);
- d) des § 10, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind das Staatsamt für Justiz und das Staatsamt für Inneres betraut.

Schärf	Renner	Koplenig
Gerö	Figl	Honner

### 68. Gesetz vom 10. Juli 1945 über das Verwaltungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Staatsamt für Volksernährung wird ermächtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben durch Verordnung zu regeln:

- a) die Bearbeitung und Verarbeitung von Lebensmitteln und der hiezu erforderlichen Rohstoffe, soweit sie nicht in landwirtschaftlichen Betrieben, durch landwirtschaftliche Genossenschaften oder durch landwirtschaftlich-genossenschaftliche Einrichtungen erfolgt;
- b) den Verkehr mit Lebensmitteln und den zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffen einschließlich der Verteilung, jedoch mit Ausnahme der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung heimischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- c) den Verbrauch von Lebensmitteln;

d) die Feststellung von Vorräten an Lebensmitteln und Rohstoffen, die zu deren Herstellung erforderlich sind, sowie deren Anforderung gegen angemessene Vergütung für Zwecke der Volksernährung.

(2) Lebensmittelpolizeiliche und gewerberechtliche Vorschriften dürfen durch Verordnungen nach Abs. (1) nicht geändert werden.

(3) Auf landwirtschaftliche Rohstoffe, die in der Regel nicht zur Herstellung von Lebensmitteln dienen, jedoch ausnahmsweise für den menschlichen Genuß verwertet werden, findet Abs. (1) Anwendung.

(4) Regelungen nach Abs. (1), lit. d, und nach Abs. (3) trifft das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft. Das gleiche gilt für Regelungen nach Abs. (1), lit. a, wenn bei der Bearbeitung oder Verarbeitung Futtermittel anfallen.

§ 2. Durch Verordnung können die dem Staatsamt für Volksernährung nach § 1 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden oder im Rahmen ihrer gesetzlich umschriebenen Zuständigkeit auf Körperschaften öffentlichen Rechtes übertragen werden.

§ 3. (1) Das Staatsamt für Volksernährung kann zu seiner Unterstützung bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete der Volksernährung einen Beirat berufen.

(2) Weiters kann es zur Besorgung von Aufgaben der Volksernährung Ernährungsinspektoren bestellen.

(3) Die näheren Bestimmungen über Aufgaben und Befugnisse des Beirates und der Ernährungsinspektoren trifft das Staatsamt für Volksernährung.

§ 4. (1) Übertretungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden — unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung — von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (staatlichen Polizeibehörde) als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 *S.*, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Überdies kann der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden.

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er wegen Übertretung der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen wiederholt straffällig geworden, so kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu drei Monaten verhängt werden.

(3) Ist die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes erfolgt, so kann von der Gewerbebehörde außerdem der Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5. (1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr betraut.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1946 außer Kraft.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Korp	Buchinger	Heinl

**64. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945 über die Aufhebung der Reichsnährstandgesetzgebung (13. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).**

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2) und (3), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Die deutschen Rechtsvorschriften über den Reichsnährstand sind für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten.

2. Insbesondere sind daher aufgehoben: die Verordnung zur Inkraftsetzung des Reichsnährstandsgesetzes im Lande Österreich vom 14. Mai 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 523 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 152/1938);

das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. September 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 626 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 152/1938);

die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 1060, in der Fassung der Verordnungen vom 26. April 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 582, vom 16. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 256, und vom 1. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1326;

die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Jänner 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 32;

die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 100;

die Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 23. Juni 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 510;

die Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 170;

die Verordnung über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes vom 21. Juli 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 720;

die Verordnung zur Berufsförderung der Verteiler im Reichsnährstand vom 14. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 885.

3. Mit dem gleichen Tage sind die früheren österreichischen Rechtsvorschriften über die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern, Landeskulturräte) nach dem Geltungsbereich und Stand der Gesetzgebung vom 5. März 1933 wieder in Wirksamkeit getreten, mit Ausnahme der für das Burgenland erlassenen Rechtsvorschriften.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

**65. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Wasserrechtes (14. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).**

Die Provisorische Staatsregierung stellt gemäß § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

Die folgenden deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Wasserrechtes sind mit 27. April 1945 außer Kraft getreten:

die Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft vom 30. März 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 75;

die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft vom 30. März 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 77;

die Verordnung zur Anpassung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes an die Kriegsverhältnisse vom 8. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 464;

die Verordnung über die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren vom 28. August 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 542.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

Der Jahresbezugpreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezahler im Inland *S.S.* 20.—, für die ständigen Bezahler im Ausland *S.S.* 30.—. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *S.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *S.* für das Stück; im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.